

# Studiendarlehen der LTH – Bank für Infrastruktur

Stand Februar 2008

## 1. Allgemeine Fragen

### 1.1. **Ab wann bietet die LTH - Bank für Infrastruktur das Studiendarlehen an?**

Seit der Einführung von Studienbeiträgen durch das Land Hessen ab dem Wintersemester 2007/2008 bieten wir die Studiendarlehen an.

### 1.2. **Was finanziert die LTH - Bank für Infrastruktur?**

Mit dem LTH-Studiendarlehen können Studierende die je Semester an staatlichen Hochschulen in Hessen anfallenden Studienbeiträge (i.d.R. € 500,00 je Semester) finanzieren. Wir bieten keine Finanzierung von Lebenshaltungskosten an.

### 1.3. **Muss ich etwas veranlassen, wenn sich mein Name geändert hat?**

Namensänderungen melden Sie uns bitte direkt. Hierfür nutzen Sie bitten den Vordruck „Namensänderung“ aus der Formularbox Ihres LTH-Online-Darlehenskontos. Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Vordruck zusammen mit der entsprechenden amtlichen Urkunde per Post zu.

### 1.4. **Muss ich etwas veranlassen, wenn sich meine Adresse geändert hat?**

Adressänderungen melden Sie während der Auszahlungsphase Ihrer Hochschule und uns, nach dem Studium bitte direkt an uns. Hierfür nutzen Sie bitte den Vordruck „Adressenänderung“ aus der Formularbox Ihres LTH-Online-Darlehenskontos, um Probleme bei der Zustellung von Schriftwechsel und für Sie kostenpflichtige Anschriftenermittlungen zu vermeiden.

### 1.5. **Kann ich mich durch eine örtliche Beratungsstelle der LTH - Bank für Infrastruktur über das Studiendarlehen informieren lassen?**

Es erfolgt keine persönliche Beratung vor Ort. Sie erreichen uns über E-Mail [studiendarlehen@lth.de](mailto:studiendarlehen@lth.de).

### 1.6. **Ich habe in diesem Semester einen Vertrag für ein LTH-Studiendarlehen abgeschlossen. Nun habe ich aber die Zusage für eine andere Hochschule erhalten und möchte noch im laufenden Semester wechseln. Was muss ich tun?**

Bitte geben Sie bei ihrer neuen Hochschule an, dass Sie bereits einen Darlehensvertrag abgeschlossen haben und teilen Sie der Hochschule Ihre LTH-Vertragsnummer mit.

### 1.7. **Wo kann ich mich über das Thema Studienbeiträge in Hessen sowie über das Hessische Studienbeitragsgesetz (HStuBeiG) informieren?**

Nähere Informationen zum Thema Studienbeiträge in Hessen sowie zum HStuBeiG finden Sie auch auf der Homepage des Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst ([www.hmwk.hessen.de](http://www.hmwk.hessen.de)).

### **1.8. Ich habe Ihr Bestätigungsschreiben mit den Zugangsdaten für das Online-Konto erhalten. Was mache ich mit den Zugangsdaten?**

Sie müssen sich für den Zugriff auf das Online-Konto zunächst registrieren. Dazu haben Sie bis zu vier Versuche. Danach wird ein neues Einstiegspasswort vergeben und Ihnen per Post zugeschickt.

Sollte ein Versuch nicht funktionieren, müssen Sie zunächst den Browser schließen und neu öffnen für einen weiteren Versuch.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich mit den Zugangsdaten zunächst registrieren müssen. Zur Registrierung klicken Sie auf den Link Login auf der Startseite des Online-Kontos. Im neuen Fenster klicken Sie dann zuerst den Link Registrierung an, füllen die drei Felder entsprechend mit Vertragsnummer, E-Mailadresse und Einstiegspasswort (Groß- und Kleinschreibung beachten) und klicken dann auf den Button "Registrieren".

Danach werden Sie aufgefordert ein eigenes, persönliches Passwort zu vergeben. Ihr persönliches Passwort (mindestens 6, maximal 10 Stellen; Passwort muss mindestens eine Ziffer enthalten) bestätigen Sie durch Anklicken des Buttons "Passwort ändern".

Nach der Passwortänderung erscheint die Maske mit der geheimen Frage. Nach Auswahl der geheimen Frage und Eingabe Ihrer Antwort klicken sie den Button "Ändern". Jetzt sollten Sie sich in Ihrem Online-Konto befinden.

Die aktuellen Daten Ihres Darlehens werden erst 1-2 Tage nach Ihrer Registrierung übertragen und sind dann für Sie einsehbar.

Die späteren Anmeldungen erfolgen dann direkt auf der Anmeldemaske mit der Vertragsnummer und Ihrem persönlichen Passwort.

## **2. Darlehensantrag**

### **2.1. Wer kann ein LTH-Studiendarlehen in Anspruch nehmen?**

Grundsätzlich haben Studierende an einer staatlichen Hochschule in Hessen Anspruch auf ein LTH-Studiendarlehen. Näheres regelt das Hessische Studienbeitragsgesetz (HStuBeiG). Den individuellen Darlehensanspruch stellt die Hochschule fest.

### **2.2. Ich bekomme BAföG. Kann ich ein LTH-Studiendarlehen in Anspruch nehmen?**

Ja. Für BAföG-Empfänger ist ein LTH-Studiendarlehen zinslos und daher besonders interessant. Für Semester, in denen Sie BAföG erhalten, übernimmt der Studienfonds für die gesamte Laufzeit die Zinsen des Studiendarlehens. Dabei ist es unerheblich, welche BAföG-Leistung Sie bekommen und in welcher Höhe.

Die Zinsbefreiung müssen Sie zwei Monate vor Beginn der tatsächlichen Rückzahlung beantragen und uns durch Kopien der BAföG - Bescheide nachweisen, für welche Semester Sie BAföG erhalten haben.

Darüber hinaus ist die Gesamtdarlehensschuld für Ihr BAföG-Darlehen (Staatsdarlehen; max. € 10.000,00) und das LTH-Studiendarlehen einschließlich gestundeter Zinsen auf € 15.000,00 begrenzt.

**2.3. Ist das Studiendarlehen von meinen Einkünften oder Ersparnissen abhängig?**  
Nein. Das Studiendarlehen ist unabhängig von etwaigen Einkünften oder Ersparnissen.

**2.4. Ist das LTH-Studiendarlehen von dem Einkommen meiner Eltern oder meines Ehepartners abhängig?**  
Nein. Das Studiendarlehen ist unabhängig von etwaigen Einkommen der Eltern oder des Ehepartners.

**2.5. Müssen Sicherheiten gestellt werden?**  
Nein. Sicherheiten sind nicht erforderlich.

**2.6. Wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt?**  
Nein.

**2.7. Wann, wo und wie beantrage ich das LTH-Studiendarlehen?**

Das Verfahren ist einfach:

Das LTH-Studiendarlehen kann in der Regel formlos bei dem Studiensekretariat der zuständigen Hochschule beantragt werden. Den Antrag können Sie während der Regelstudienzeit Ihres Studiengangs jederzeit **vor Beginn eines neuen Semesters** stellen. Hierzu können Sie auch den entsprechenden Abschnitt unseres Informationsflyers zum Studiendarlehen verwenden, der auf der Internetseite der LTH-Bank für Infrastruktur als [PDF-Dokument](#) herunter geladen werden kann.

Einzelne Hochschulen haben für die Beantragung eigene Vordrucke auf Ihrer Internetseite bereitgestellt. Bitte schauen Sie auf die Homepage Ihrer (Fach-)Hochschule, wie diese die Beantragung geregelt hat.

Eine direkte Antragstellung bei uns ist nicht möglich.

**2.8. Wie geht es weiter, wenn ich den Antrag bei meiner Hochschule abgegeben habe?**

Sobald Ihre Hochschule Ihre Antragsdaten an uns weitergeleitet hat, erhalten Sie von uns innerhalb weniger Tage unser Darlehensangebot. Sie müssten uns dann ein Exemplar des dreifach unterschriebenen Darlehensvertrages zusammen mit der Identitätsfeststellung der Deutschen Post AG (Post Ident) rechtzeitig zurück schicken. Wenn die Unterlagen in Ordnung sind, erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung des Vertragsabschlusses.

Wir zahlen dann Ihren Studienbeitrag ab dem aktuellen Semester auf Anforderung der Hochschule an diese aus.

**2.9. Bekomme ich günstigere Darlehenskonditionen, wenn ich eine Sicherheit vorlege, z.B. eine Elternbürgschaft?**

Nein.

**2.10. Wie hoch ist das LTH-Studiendarlehen?**

Die Höhe des LTH-Studiendarlehens richtet sich nach den Studienbeiträgen, die Sie für Ihr Studienfach für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester voraussichtlich zu zahlen haben.

Wichtig ist für Sie: **Mit dem LTH-Studiendarlehen können Sie alle Studienbeiträge finanzieren, die Sie während der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester zu zahlen haben.**

**Beispiel:** Studienbeitrag pro Semester: € 500,00  
 9 Semester Regelstudienzeit zuzüglich 4 Semester = 13 Semester  
**€ 500,00 x 13 = € 6.500,00 LTH-Studiendarlehen**

**Wichtig für Sie:** Das LTH-Studiendarlehen wird über den Höchstbetrag vereinbart, der erforderlich ist, um alle Studienbeiträge zu finanzieren, die während der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester von Ihnen zu zahlen sind. Auch wenn Sie ein LTH-Studiendarlehen in Höhe von z.B. € 6.500,00 oder höher vereinbart haben, müssen Sie es nicht vollständig in Anspruch nehmen. Sie können jederzeit während des Studiums ein oder mehrere Studienbeiträge für ein Semester mit eigenen Mitteln bezahlen oder anderweitig finanzieren. Auch können Sie problemlos das Studium früher beenden. **Es werden Ihnen nur die Beträge in Rechnung gestellt, die auch tatsächlich in Anspruch genommen wurden.**

**2.11. Kann die Auszahlung des LTH-Studiendarlehens unterbrochen werden?**

Sie können jederzeit die Auszahlung des LTH-Studiendarlehens unterbrechen und den Studienbeitrag direkt bezahlen. Sie müssen lediglich rechtzeitig zum Fälligkeitstermin den Studienbeitrag für das neue Semester bezahlt haben, dann ruft die Hochschule keine Darlehensrate für dieses Semester bei uns ab und Ihr Konto wird auch nicht belastet.

**2.12. Was muss ich mit dem mir zugesandten Darlehensvertrag und dem beigefügten PostIdent Coupon machen?**

Den unterschriebenen Darlehensvertrag mit Widerrufsbelehrung legen Sie bitte in den beigefügten - nicht verschlossenen - Freiumschlag und gehen mit diesem sowie dem PostIdent Coupon und Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass zu einer Filiale der Deutschen Post AG. Dort wird Ihre Identität festgestellt. Dies ist eine gesetzliche Verpflichtung, damit Sie ein Darlehen erhalten können. Das in Gegenwart des Postmitarbeiters unterschriebene PostIdent-Formblatt und den Coupon fügt der Postmitarbeiter den weiteren Vertragsunterlagen im Antwortkuvert bei und sendet es an uns. Hierfür müssen Sie nichts zusätzlich bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass bei minderjährigen Antragstellern die Identifizierung nach dem PostIdent-Verfahren für alle gesetzlichen Vertreter notwendig ist. In diesem Fall sind zusätzlich die unterschriebenen PostIdent-Formblätter und Coupons der/des gesetzlichen Vertreter/s (in der Regel beide Elternteile) mitzusenden.

**2.13. Ich bin minderjährig. Kann ich ein LTH-Studiendarlehen aufnehmen?**

Ja, dies ist möglich. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass

- neben Ihnen Ihr gesetzlicher / Ihre gesetzlichen Vertreter den Darlehensvertrag mit unterschreibt / unterschreiben und
- uns eine Genehmigung des Familiengerichts bzw. Vormundschaftsgerichts (§ 1643 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1822 Nr. 8 BGB) zur Darlehensaufnahme vorgelegt wird. Das zuständige Familien-/Vormundschaftsgericht gehört dem Amtsgericht Ihres Wohnortes an. Wenn Sie an zwei Wohnsitzen gemeldet sind (z.B. bei Ihren Eltern und bereits am Studienort), fragen Sie bei den beiden in Frage kommenden Familienengerichten nach, welches für Sie zuständig ist. Für die Genehmigung fallen in der Regel keine Gebühren an. Die Bearbeitungszeit im Familien-/Vormundschaftsgericht kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, veranlassen Sie die Genehmigung daher bitte frühzeitig!

- der/die gesetzliche(n) Vertreter ebenfalls die Identifizierung nach dem Postident-Verfahren vornehmen.

#### **2.14. Wird ein LTH-Studiendarlehen auch für ein Zweitstudium vergeben?**

Das LTH-Studiendarlehen wird grundsätzlich nur zur Finanzierung des Erststudiums während der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester bereitgestellt (Grundstudienbeitrag). Darüber hinaus besteht ein Darlehensanspruch für konsekutive Studiengänge (z.B. Master). Für individuelle Fragen zur Darlehensberechtigung wenden Sie sich bitte an Ihre Hochschule.

### **3. Konditionen**

#### **3.1. Welche Kosten entstehen während der Studienzeit für das LTH-Studiendarlehen?**

Keine!

Solange Sie studieren, entstehen Ihnen keine Kosten. Die Rückzahlung des Studiendarlehens beginnt zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss Ihres Studiums, spätestens jedoch 11 Jahre nach Beginn des Studiums. Bis dahin werden Ihnen die Zinsen kostenlos und ohne Zinseszins gestundet.

#### **3.2. Welche Kosten entstehen für das LTH-Studiendarlehen und wie hoch sind die Zinsen?**

Neben Zins- und Tilgungsleistungen entstehen für das LTH-Studiendarlehen keine Kosten. Es gibt keine Abschlussgebühr oder sonstige Nebenkosten.

Der Zinssatz für das LTH-Studiendarlehen ist variabel und setzt sich zusammen aus dem 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 1,9%. Die Zinsanpassung erfolgt jeweils zum 15.05. und 15.11. eines Jahres. Der jeweils aktuelle Zinssatz ist [hier](#) einzusehen. Die Zinsobergrenze liegt bei 7,5%.

Die Zinsen werden bis zum Beginn der Rückzahlung des LTH-Studiendarlehens gestundet. Es fallen keine Zinseszinsen an.

#### **3.3. Muss ich auch Zinsen zahlen, wenn ich BAföG erhalte?**

Für Semester, in denen Sie BAföG erhalten, übernimmt der Studienfonds für die gesamte Laufzeit die Zinsen des Studiendarlehens. Dabei ist es unerheblich, welche BAföG-Leistung Sie bekommen und in welcher Höhe.

Die Zinsbefreiung müssen Sie zwei Monate vor Beginn der tatsächlichen Rückzahlung bei uns beantragen und durch Kopien der BAföG - Bescheide nachweisen, für welche Semester Sie BAföG erhalten haben.

Darüber hinaus ist die Gesamtdarlehensschuld für Ihr BAföG-Darlehen (Staatsdarlehen; max. € 10.000,00) und das LTH-Studiendarlehen einschließlich gestundeter Zinsen auf € 15.000,00 begrenzt.

### **4. Auszahlungsphase**

#### **4.1. Erhalte ich die Auszahlungen auf mein Konto?**

Die Auszahlung erfolgt durch uns direkt an Ihre Hochschule, um den fälligen Semesterbeitrag zu begleichen. Wenn Sie sich für das nächste Semester an Ihrer Hochschule zurückmelden, informiert diese uns. Wir veranlassen die Auszahlung an Ihre Hochschule für das neue Semester automatisch.

**4.2. Wie lange wird das LTH-Studiendarlehen ausgezahlt?**

Das LTH-Studiendarlehen wird i.d.R. für alle Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ausgezahlt.

**4.3. Wie erfahre ich, wie viel von meinem LTH-Studiendarlehen schon ausgezahlt wurde und welche Zinsen bereits angefallen sind?**

Sie erhalten über das Internet Einblick in Ihr persönliches LTH-Online-Darlehenskonto. Sie können somit jederzeit sehen, wie viel schon ausgezahlt wurde, welche Zinsen angefallen sind und welcher Zinssatz Ihnen in Rechnung gestellt wurde. In Ihrem persönlichen Postkorb des für Sie geführten LTH-Online-Darlehenskonto legen wir darüber hinaus alle wichtigen Informationen für Sie ab

**4.4. Muss ich die Zinsen sofort zurückzahlen?**

Nein, die Zinsen werden bis zum Beginn der Darlehensrückzahlung gestundet.

**4.5. Wie gehe ich mit dem Überweisungsträger der Hochschule für Studienbeitrag und Semesterbeitrag um?**

Die Hochschulen versenden häufig **Überweisungsträger**, die den Semesterbeitrag und den Studienbeitrag in einer Summe ausweisen. Dieser Überweisungsträger wird dann an alle Studierenden, auch diejenigen, welche bereits ein LTH-Studiendarlehen aufgenommen haben, versandt. Wenn Sie das LTH-Studiendarlehen beantragt oder bereits einen Darlehensvertrag abgeschlossen haben, überweisen Sie bitte **ausschließlich den Semesterbeitrag** an die Hochschule. Die Zahlung des jeweiligen Studienbeitrags an die Hochschule übernehmen vertragsgemäß wir.

**4.6. Muss ich während des Studiums Leistungsnachweise und / oder sonstige Nachweise vorlegen?**

Nein. Sofern Sie BAföG erhalten, sollten Sie die entsprechenden Bescheide aufbewahren, um uns den BAföG-Empfang für die Zinsbefreiung zu Beginn der Rückzahlung nachweisen zu können.

**4.7. Was passiert, wenn ich bereits ein LTH-Studiendarlehen habe und die Hochschule wechsele?**

Wechseln Sie die Hochschule **innerhalb des Landes Hessens**, so ist im Rahmen der Immatrikulation auf das bereits bestehende LTH-Studiendarlehen hinzuweisen und der neuen Hochschule die vorhandene Vertragsnummer zu nennen. Die Hochschule leitet die neuen Daten an uns weiter. Haben sich an der Regelstudienzeit des Studiengangs und an der Studienbeitragshöhe nichts geändert, zahlen wir die Beiträge automatisch an die neue Hochschule aus.

Wenn Sie an eine Hochschule **in einem anderen Bundesland** wechseln, ruht Ihr Darlehensvertrag bei uns. Da Sie an einer hessischen Hochschule keine Studienbeiträge zahlen müssen, wird Ihr Konto bei uns auch nicht belastet. Wechseln Sie wieder zurück an eine Hochschule in Hessen, kann das LTH-Studiendarlehen weiter für die Studienbeiträge an der Hessischen Hochschule in Anspruch genommen werden.

**4.8. Was passiert, wenn ich bereits ein LTH-Studiendarlehen habe und den Studiengang wechsele?**

Änderungen des Studiengangs müssen Sie der Hochschule über die Studiensekretariate melden. Die Hochschule leitet diese Information an uns weiter.

Änderungen des Studiengangs können ggf. Auswirkungen auf die Regelstudienzeit und somit auf die Anspruchsdauer auf Auszahlung aus dem LTH-Studiendarlehen haben, können sich aber auch auf die Höhe des Studienbeitrags auswirken. Daher sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Verlängerung der Regelstudienzeit / Erhöhung des Studienbeitrags  
In diesen Fällen ist eine Anpassung des Darlehensverhältnisses zwischen Ihnen und uns bei Bedarf möglich. Die Hochschule meldet die neue Regelstudienzeit und/oder den erhöhten Beitrag an uns. Sie müssen, bis auf die Benachrichtigung der Hochschule über den Studiengangwechsel, hierzu keine gesonderten Anträge stellen. Sie erhalten gegebenenfalls einen Änderungsvertrag zugeschickt. Dieser ist unterschrieben, inklusive der Anlagen, an uns zurück zu senden. Der Änderungsvertrag bildet die neue vertragliche Grundlage zwischen Ihnen und uns.
- Verkürzung der Regelstudienzeit / Verringerung des Studienbeitrags  
Bei einer Verkürzung der Regelstudienzeit / Verringerung des Studienbeitrags ist keine Änderung des Darlehensvertrages zwischen Ihnen und uns notwendig. Die Hochschule meldet die neuen Rahmenbedingungen auf Basis des neuen Studienganges an uns. Wir zahlen auf Basis der neuen Rahmenbedingungen weiter aus. Sie müssen hierfür keine gesonderten Anträge stellen.

**4.9. Was passiert mit dem LTH-Studiendarlehen, wenn ich beurlaubt werde, ein Praxis- oder Auslandssemester ableiste?**

Sofern für das betreffende Semester kein Studienbeitrag zu zahlen ist, wird auch das LTH-Darlehenskonto nicht belastet.

**4.10. Was passiert, wenn ich das Studium abbreche?**

Wenn Sie Ihr Studium abbrechen, hat dies keine Auswirkungen auf Ihr LTH-Studiendarlehen. Sie teilen uns Ihr Studierende mit und die Rückzahlungsphase beginnt dann in der Regel zwei Jahre danach. Erhalten wir von Ihnen keine Nachricht über Ihr Studierende beginnt die Rückzahlungsphase spätestens 11 Jahre nach Ihrem Studienbeginn.

**4.11. Wie erhalte ich Informationen über meinen aktuellen Kontostand?**

Sie können Informationen über Ihr LTH-Studiendarlehen in einem LTH-Online-Darlehenskonto einsehen. Unsere Mitteilungen erhalten Sie über Ihren damit verbundenen elektronischen Postkorb.

**4.12. An wen wende ich mich, wenn ich eine Frage zu meinem Darlehenskonto habe?**

Etwaige Fragen senden Sie uns bitte per E-Mail an [studiendarlehen@lth.de](mailto:studiendarlehen@lth.de)

**5. Karenz- und Rückzahlungsphase**

**5.1. Was bedeutet Karenzphase?**

Damit ist die direkt an das Studium anschließende, in § 8 HStuBeiG geregelte zweijährige Übergangsphase gemeint, welche es Ihnen ermöglicht, zunächst einen Beruf zu ergreifen, bevor Sie mit der Rückzahlung beginnen müssen.

**5.2. Ich habe mein Studium abgebrochen. Wann muss ich mit der Rückzahlung beginnen?**

Wenn Sie Ihr Studium abgebrochen haben, hat dies keine Auswirkungen auf Ihr LTH-Studiendarlehen. Sie teilen uns Ihr Studierende mit und die Rückzahlungsphase beginnt dann in der Regel zwei Jahre danach. Erhalten wir von Ihnen keine Nachricht über Ihr Studierende beginnt die Rückzahlungsphase spätestens 11 Jahre nach Ihrem Studienbeginn.

**5.3. Wie hoch ist der monatliche Rückzahlungsbetrag?**

Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von € 100,00. Wenn Sie es wünschen, sind auch Raten in Höhe von € 50,00 oder € 150,00 möglich.

**5.4. Wie hoch ist der Zinssatz?**

Der Zinssatz für das LTH-Studiendarlehen ist variabel und setzt sich zusammen aus dem 6-Monats-Euribor sowie einem Aufschlag von 1,9%. Die Zinsanpassung erfolgt jeweils zum 15.05. und 15.11. eines Jahres. Der jeweils aktuelle Zinssatz ist [hier](#) einzusehen. Die Zinsobergrenze liegt bei 7,5%.

Die Zinsen werden bis zum Beginn der Rückzahlung des LTH-Studiendarlehens gestundet. Es fallen keine Zinseszinsen an.

**5.5. Ab wann muss ich mein LTH-Studiendarlehen zurückzahlen?**

Drei Monate vor der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate erhalten Sie von uns ein Infoschreiben zum Rückzahlungsbeginn.

**5.6. Was mache ich, wenn mein Einkommen nach dem Studium zur Rückzahlung des LTH-Studiendarlehens nicht ausreicht?**

Die Rückzahlung des Studiendarlehens ist an bestimmte Einkommensgrenzen gekoppelt und muss erst dann erfolgen, wenn diese Einkommensgrenzen überschritten werden.

Die Rückzahlung wird auf Antrag gestundet, sofern Sie die Einkommensgrenze nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 BAföG zzgl. € 300,00 nicht überschreiten.

Sofern eine Stundung nicht möglich ist, kann die Rückzahlungsrate auf € 50,00 pro Monat reduziert werden.

**5.7. Meine Gehaltsentwicklung läuft viel besser als erwartet. Kann ich mein LTH-Studiendarlehen ganz oder einen Teil des Darlehens vorzeitig zurückzahlen?**

Sie können die Möglichkeit einer Sondertilgung wahrnehmen. Sondertilgungen können nach der Auszahlungsphase des Studiendarlehens jeweils zum 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres kostenfrei an uns geleistet werden. Sondertilgungen müssen mindestens € 100,00 betragen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, das LTH-Studiendarlehen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen und dann umgehend in einer Summe vollständig zurück zu zahlen. Zusätzliche Kosten werden Ihnen dafür nicht in Rechnung gestellt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit den Beginn der Rückzahlung vorzuziehen und/oder die monatliche Rückzahlungsrate auf € 150,00 zu erhöhen.

**5.8. Fallen zusätzliche Kosten an, wenn ich mein LTH-Studiendarlehen vorzeitig zurückzahle und / oder erhalte ich einen Nachlass?**

Nein, eine Vorfälligkeitsentschädigung und weitere Kosten fallen nicht an. Nein, Sie erhalten keinen Nachlass.